

vorliegen, die Dispens in gleicher Weise auf die Familie auszu-
dehnen. Wenn nicht die einzelnen Glieder persönlich im Beichtstuhl
dieselbe erlangten, so könnte der Pfarrer auch außerhalb des Beicht-
stuhles den Cajus „für sich und seine Familie“ dispensieren. Im
Notfall dürften die Familienglieder selbst ohne Dispens entschuldigt
sein im Sinne der Antwort der heiligen Pönitentiarie vom 16. Jänner 1834
und 27. Mai 1863: „Es könne denjenigen, welche unter der Gewalt
des Familienvaters ständen, falls dieser Dispens vom Abstinenzgebot
erhalten habe, gestattet werden, an Abstinenztagen Fleisch zu genießen,
insofern sie sich in der Unmöglichkeit befänden, für ihren täglichen
Unterhalt Fastenkost zu haben.“ Doch, wie gesagt, läßt sich auch für
sie formelle Dispens unschwer erreichen.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Unerlaubte Konkurrenz.) Titus, der ein Handels-
geschäft in Eisenwaren hat, bietet seine Ware um 8% billiger an,
als der gewöhnliche Preis zu sein pflegt, unter Notierung des vollen
Gewichts. Tatsächlich aber mindert er das Gewicht, weil seine Ware,
namentlich die Eisenstangen, wie er behauptet, wegen der geschickten
Behandlung bei dem Mindergewicht absolut dieselben Dienste leisten
und mindestens die gleiche Tragkraft besitzen, wie die gewöhnliche
Ware beim Vollgewicht. Auf diese Weise schlägt er unter genügendem
Gewinn seine Mitkonkurrenten aus dem Felde. Begeht Titus Unrecht,
oder kann er in seiner Praxis fortfahren?

Antwort und Lösung. 1. Garantiert Titus das Vollgewicht
seiner Ware, obwohl er weiß, daß sie dasselbe nicht hat, so begeht
er wenigstens eine Lüge. So wie bisher fortzufahren, muß also ein-
fachhin als unerlaubt bezeichnet werden. Anders würde sich die Sache
verhalten, wenn er nur die Garantie von „ungefähr“ so und so viel
Kilo ausspräche, oder nur „die Tragkraft des Vollgewichtes“ garan-
tierte, falls diese Tragkraft wirklich vorhanden ist; dann wäre seine
Praxis eine nach allen Seiten hin erlaubte.

2. Die Versicherung des Titus, daß seine Ware durchaus die-
selben Dienste leiste wie die Ware anderer beim Mehrgewicht, darf
nicht zu leicht geglaubt werden, da die eigene Ware nur zu leicht
überschätzt wird. Hat aber die Ware des Titus nicht wirklich dieselbe
Tragkraft und leistet sie nicht die gleichen Dienste, wie es eine ver-
sprochene vollgewichtige tun würde, dann hat Titus zweifellos nicht
bloß im allgemeinen unrecht gehandelt, sondern eine Ungerechtigkeit
im eigentlichen und strengen Sinne des Wortes begangen; er wäre
seinen Kunden ersatzpflichtig, und zwar nicht bloß nach Maß-
gabe des Untergewichtes der gelieferten Ware, sondern, falls ein
größerer Schaden als dieser den Kunden erwachsen sollte, wäre
er für den ganzen, durch die geringere Ware herbeigeführten
Schaden haftbar, welchen er in confuso sehr wohl voraussehen
konnte und mußte.

3. Beruht aber die Versicherung des Titus bezüglich der Güte seiner Ware auf voller Wahrheit, dann dürfte betreffs der Kunden wohl anzunehmen sein, daß es ihnen weniger auf das Vollgewicht als auf die Tüchtigkeit und Tragkraft ankomme, und daß alsdann bei objektiver Preiswürdigkeit der Ware dem Titus für die Vergangenheit eine Restitutionspflicht an sich nicht aufzuerlegen sei. Für die Zukunft jedoch müßte es sowohl wegen der ad 1. angeführten Gründe, als auch wegen der Gefahr einer Illusion und der hohen Gefahr des guten Rufes des Titus selber bei dem Entscheid der Unzulässigkeit bleiben.

4. Würde es sich ereignen, daß man die trügerischen Handlungen des Titus entdeckte, so blieb den Kunden ohne Zweifel die Rechtsforderung einer weiteren Preisermäßigung, und auf ernste Forderung hin, zumal nach richterlichem Entscheid, müßte Titus auch im Gewissen diese verhältnismäßige Ermäßigung bewilligen, weil der vereinbarte Preis nur für das Vollgewicht der geleisteten Ware galt. Vor dem richterlichen Entscheid dürfte Titus die Ermäßigung nur dann verweigern, wenn der vereinbarte Preis nicht einmal den Minimalpreis für vollgewichtige Ware erreichte und nur den Minimalpreis der gelieferten Ware darstellte. Diesen nämlich kann er an sich vor dem Gewissen immer verlangen; nur wegen des trügerischen Versprechens des Titus ist das Gericht ermächtigt, diesen zum weiteren Abstrich vom niedrigsten Preise zu verurtheilen.

5. Es bliebe noch eine weitere Frage zu erörtern, ob nicht Titus auf trügerische Weise gegen die Mitkonkurrenten gehandelt habe und auf den Titel einer gegen dieselben begangenen Ungerechtigkeit hin denselben einen Schadenersatz leisten müsse. Diese Frage ist eine weit heiklere. Würde allgemein im Geschäftsleben volle Aufrichtigkeit und Lauterkeit herrschen, dann dürfte ein Vorgehen wie das des Titus leicht eine Ungerechtigkeit auch gegen Mitkonkurrenten enthalten. Auch dann würde sich allerdings schwer entscheiden lassen, wer von den Konkurrenten eine Schädigung erlitten habe, oder ob überhaupt eine wirksame Schädigung eingetreten sei. Unter den tatsächlich bestehenden Umständen, nach welchen in der Geschäftswelt jeder auf gewisse, auch nicht immer ganz einwandfreie Praxen gefaßt sein muß, wird auf ungerechte Schädigung der Mitkonkurrenten nicht so leicht erkannt werden können. Im vorliegenden Falle dürfte also eine Restitutionspflicht des Titus nach dieser Seite hin nicht erweisbar sein.

Valkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

III. (Gebrauch von Aspik an kirchlichen Abstinenz- und Fasttagen.) Martha, Schülerin einer Kochschule, hat in Folge einer dort erhaltenen Anleitung zur Bereitung von Aspiken einige Zweifel, ob und wie dieselben an kirchlichen Abstinenz- und Fasttagen gebraucht werden dürfen. Sie besucht darum ihren ehemaligen Herrn Katecheten und bittet ihn um Lösung dieser Zweifel.